

A u s z u g

aus der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatsitzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Dachsberg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 04.05.2021 unter Tagesordnungspunkt Nr. 3 folgenden Inhalt besprochen:

3. Behandlung eines Einwohnerantrages nach § 20a Abs. 2 GemO „zur Thematik des Mobilfunkausbaus in der Gemeinde Dachsberg“, hier: Entscheidung über die Zulässigkeit

Am 12.04.2021 wurde bei der Gemeindeverwaltung ein Einwohnerantrag samt Unterschriftenlisten eingereicht. Mit diesem wird die Einberufung einer Einwohnerversammlung nach § 20a Abs. 2 GemO „zur Thematik des Mobilfunkausbaus in der Gemeinde Dachsberg“ beantragt.

Als Begründung für den Antrag wird aufgeführt:

„Der Bau weiterer Sendemasten für Mobilfunk ist umstritten. Auf der einen Seite besteht der bis jetzt nur vermutete Bedarf an weiterer Netzabdeckung, auf der anderen Seite zeigen immer mehr Studien schädliche Langzeitwirkungen auf Menschen, Tiere, Insekten und die Vegetation. Um diese Fragestellung mit den Einwohnern zu diskutieren, fordern wir hiermit eine Einwohnerversammlung nach § 20a GemO BW zur Thematik des Mobilfunkausbaus in der Gemeinde Dachsberg.“

Weiterhin enthalten die eingereichten Formulare mit den Unterschriften der Dachsberger und Ibacher Einwohner folgende Forderung:

„Gleichzeitig fordern wir die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat auf, bis zur Einwohnerversammlung keine Verträge für den weiteren Ausbau der Mobilfunkmasten zu unterzeichnen oder irgendwelche Zusagen in diese Richtung zu machen.“

Der Gemeinderat hat nach § 20 a Abs. 2 GemO zunächst über die formelle und materielle Zulässigkeit des Antrages zu entscheiden.

Bürgermeister Bücheler stellt die gemeindliche Prüfung des Einwohnerantrages vor. Formelle Voraussetzungen des Antrags sind dessen Schriftform sowie die Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit. Eine Antragsstellung auf elektronischem Wege ist nicht möglich. Inhaltlich muss sich der Antrag auf eine Gemeindeangelegenheit beziehen. Weiterhin darf der Antrag nur solche Angelegenheiten umfassen, die nicht bereits innerhalb der letzten sechs Monate Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Ferner muss es sich um Sachverhalte handeln, die innerhalb der Befassungskompetenz der Gemeinde liegen, hingegen ist eine Entscheidungskompetenz des Gemeinderats nicht zwingend erforderlich, da in der Einwohnerversammlung selbst keine Entscheidungen getroffen werden.

Der Antrag muss von einer in § 20a Abs. 2 GemO genannten Anzahl von antragsberechtigten Einwohnern unterzeichnet sein, wobei antragsberechtigt nur solche Einwohner sind, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. Dementsprechend ist für die Berechnung des Quorums die Zahl der Einwohner i.S.d. § 41 Abs. 1 KomWG massgebend. Liegen diese Voraussetzungen vor ist die Einwohnerversammlung binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags abzuhalten. Diese Rechtsfolge ist zwingend, ein Ermessen steht dem Gemeinderat nicht zu.

a) Prüfung formelle Zulässigkeit des Antrages:

- Schriftform

Das Antragserfordernis der Schriftform ist erfüllt.

- Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit

Als zu erörternde Angelegenheit wird die Thematik des „Mobilfunkausbaus in der Gemeinde Dachsberg“ bezeichnet. Der Inhalt des Einwohnerantrages ist damit hinreichend bestimmt.

- Unterschriftenquorum

Der Antrag muss in Gemeinden mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern von mindestens 5 vom 100 der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, höchstens jedoch von 350 Einwohnern unterzeichnet sein.

Konkret muss der Einwohnerantrag aufgrund der Anzahl der antragsberechtigten Einwohner vom 12.04.2021 in Höhe von 1.311 Einwohnern, von mindestens 66 Einwohnern unterzeichnet sein.

Nach Prüfung durch die Gemeindeverwaltung ist festzustellen, dass der Antrag von 145 antragsberechtigten Einwohnern unterzeichnet wurde. Die notwendige Anzahl an Unterschriften wurde somit erreicht.

- Benennung von Vertrauenspersonen

Die Vertretung der Einwohner, die sich an der Initiative durch ihre Unterschrift beteiligt haben, erfolgt durch Vertrauenspersonen. Im Antrag sollen bis zu drei Vertrauenspersonen benannt werden. Sind keine benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauensperson. Die Unterschriftenlisten wurden lose, ohne entsprechende Reihung bzw. Rang- oder Reihenfolge bei der Gemeindeverwaltung eingereicht. Als in Empfang nehmende Person wurde Frau Barbara Ferger, Dachsberg, auf den Listen angeführt. Vertrauenspersonen wurden jedoch nicht benannt. Mit Schreiben von Herrn Eberhard Bertschinger Eicke, Ibach, vom 19.04., werden folgende Vertrauenspersonen mit deren Zustimmung benannt:

- Barbara Ferger, Dachsberg

- Malika Lakhal, Dachsberg

- Eberhard Bertschinger Eicke, Ibach

Sowohl Einwohner als auch Personen, die selbst nicht in der Gemeinde wohnen, können als Vertrauenspersonen benannt werden. Eine Nachvollziehbarkeit des Zusammenhangs dieser Personen und den vorliegenden Unterschriftenlisten ist gegeben und kann akzeptiert werden.

Von daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die materielle Zulässigkeit des Einwohnerantrages als gegeben und damit als zulässig zu beurteilen.

b) Prüfung materielle Zulässigkeit des Antrages:

- Vorliegen einer Gemeindeangelegenheit

Nach einschlägiger Kommentierung zum Gesetzestext wird die Auffassung vertreten, dass erklärter Gesetzeszweck ist, den Bürgerinitiativen eine Möglichkeit zu geben, sich „in einer nach demokratischen Spielregeln normierten Form zu entfalten“. Somit wird es vom Gesetzgeber als ausreichend betrachtet, dass sich die zu behandelnde Angelegenheit auf „Gemeindeangelegenheiten“ beschränken muss.

Beantragt wird die Einberufung einer Versammlung zum Thema „Mobilfunkausbau in der Gemeinde Dachsberg“. Dies sieht die Behandlung des Themas Mobilfunk im Allgemeinen vor, gleichzeitig wird dies mit Bezug auf die aktuellen Ausbauplanungen in der Gemeinde

Dachsberg verbunden. Bei der Ausgestaltung des Mobilfunks handelt es sich um ein überregionales Thema, welches grundsätzlich nicht im Wirkungskreis der Gemeinde liegt. Zweifelsohne begründet das Thema der Alternativstandortsuche jedoch eine Befassungskompetenz des Gemeinderates.

Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob der Antrag so genau formuliert und in den Listen zur Unterzeichnung des Antrags entsprechend wiedergegeben ist, dass die Unterzeichner des Antrags einen Gegenstand klar erkennen und ihnen dadurch die Bedeutung der Unterstützungsunterschrift bewusst ist.

Aus dem Antrag geht hervor, dass Fragestellungen des Bedarfs und schädlicher Langzeitwirkungen des Mobilfunks auf Menschen, Pflanzen und Tiere zu diskutieren sind. Die Unterzeichner fordern die Anberaumung einer Einwohnerversammlung nach § 20a GemO.

Für den Unterzeichner geht damit folgendes aus der Unterschriftenliste erkennbar hervor:

- Gegenstand des Antrages
Einberufung einer Einwohnerversammlung gem. § 20a. Die Bezeichnung des Antrages ist damit klar formuliert.
- Bedeutung der Unterstützungsunterschrift:
Ziel ist eine Diskussion und Erörterung des Themas „Mobilfunkausbau in der Gemeinde Dachsberg“.

Weiterhin enthalten die eingereichten Formulare mit den Unterschriften der Einwohner folgende Forderung:

„Gleichzeitig fordern wir die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat auf, bis zur Einwohnerversammlung keine Verträge für den weiteren Ausbau der Mobilfunkmasten zu unterzeichnen oder irgendwelche Zusagen in diese Richtung zu machen.“

Im Nachhinein wird von den Vertrauenspersonen dargelegt, dass diese Forderung als weiterer Antrag gem. § 20b GemO (Einwohnerantrag) zu verstehen ist. Die Formulierung beinhaltet jedoch keinen explizit gestellten Antrag und ist für die Gemeinde nicht bindend. Da auch die Einwohnerversammlung selbst nur eine beratende Versammlung ohne Entscheidungskompetenz darstellt, ist der Gemeinderat lediglich verpflichtet, die Anregungen und Vorschläge der Versammlung binnen drei Monaten nach Durchführung der Einwohnerversammlung zu behandeln.

- Mehrfache Behandlung des Themas innerhalb von 6 Monaten im Rahmen einer Einwohnerversammlung. Dies ist nicht der Fall.

Von daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die materielle Zulässigkeit des Einwohnerantrages als gegeben und damit als zulässig zu beurteilen.

c) Aussprache des Gemeinderates

Im Rahmen der Aussprache wurden Bedenken des Gemeinderates gegen die Rechtmässigkeit einer nachträglichen Bestimmung von Vertrauenspersonen erhoben, da die genannten Personen grundsätzlich nicht von den Unterzeichnern hierfür legitimiert wurden. Die von der Verwaltung abgeleitete Darstellung und Befassung von Frau Ferger und Frau Lakhal mit der Thematik ist nachvollziehbar und letztendlich im Sinne des Themas zielführend. Über die Legitimierung von Herrn Bertschinger Eicke bestehen jedoch Bedenken. Im Nachhinein habe man von einigen Unterzeichnern erfahren, dass die Unterschrift nicht geleistet worden wäre, wenn Herr Bertschinger Eicke von Anfang an als Vertrauensperson benannt worden wäre. Ob somit eine wirksame Bestellung vorliege, bestehen begründete Zweifel. Andererseits ist der Gemeinderat der Auffassung, dass eine transparente Informationspolitik des Gremiums mit Blick und zum Wohl für die Einwohner der Gemeinde, ein wesentlicher Bestandteil demokratischer Grundsätze

darstelle. Vor diesem Hintergrund ist der Gemeinderat bereit, die vorgeschlagenen Vertrauenspersonen zu akzeptieren.

d) Beschlussfassung

Der Gemeinderat stimmt der Zulässigkeit des Einwohnerantrages vom 12.04.2021 zu.

(Abstimmung einstimmig)

e) Weiteres Vorgehen

In seiner nächsten Sitzung wird der Gemeinderat Einzelheiten über Zeitpunkt, Ort und den Ablauf der Versammlung festlegen. Die 3-Monatsfrist läuft am 12.07.2021 aus. Auch kann der Gemeinderat bestimmen, dass nur Einwohner der Gemeinde ein Teilnahmerecht haben. Unabhängig davon haben nur Einwohner ein Rederecht innerhalb der Versammlung; anderen Personen kann vom Vorsitzenden jedoch das Wort erteilt werden. Die Durchführung der Versammlung ist den Einwohnern rechtzeitig ortsüblicher bekannt zu geben. Auch trifft die Versammlung keine direkten Entscheidungen, sondern dient dazu, Standpunkte darzulegen, auszutauschen und zu diskutieren.

Seitens des Gemeinderates wird auch eine Beschränkung des Teilnehmerkreises aufgrund der Corona-Verordnung des Landes sowie der Größe des zur Verfügung stehenden Versammlungsraums für erforderlich gehalten. Das Versammlungsrecht sollte daher auf Einwohner der Gemeinde beschränkt werden. Der Gemeinderat wird damit seinen Auftrag wahrnehmen und versuchen, eine sachliche und neutrale Informationsplattform herzustellen. Der Vorsitzende informiert abschließend darüber, dass hinsichtlich der Prüfung von Alternativstandorten noch keine aussagekräftigen Ergebnisse vorliegen.

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Niederschrift im Protokollbuch wird hiermit bestätigt.

Dachsberg, den 17.05.2021

Das Bürgermeisteramt

Dr. Stephan Bücheler
Bürgermeister